

## Anlage 1 zur Drucksache 2020/187

Aufgrund § 117 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) ~~in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. Seite 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. Seite 165)~~ hat der ~~Kreisausschuss Kreistag~~ des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am ~~XX11.XX12~~.2020 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

### **Förderrichtlinie für Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse im Landkreis Nienburg/Weser**

#### **1. Zuwendungszweck. Rechtsgrundlagen**

~~In der Förderperiode 2016-2020~~ Es werden Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse für ~~Neu-, Um- und Erweiterungsbauten~~ Schulbaumaßnahmen gemäß § 117 Absatz 1 NSchG in der zur Zeit der Antragstellung gültigen Fassung als Zuweisungen ~~lt. Beschluss des Kreistages vom 16.10.2015~~ gewährt.

#### **2. Gegenstand der Förderung / Ausschlüsse**

2.1 Folgende Maßnahmen werden gefördert:

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nach § 117 Absatz 1 NSchG bei Schulgebäuden, Sport- hallen und Sportfreianlagen:

- Neubau bezeichnet eine Errichtung eines freistehenden Gebäudes ohne Angrenzung an ein vorhandenes Gebäude.
- ~~Umbau beinhaltet nach Fertigstellung eine anderweitige Widmung des umzubauen- den Raumes. Beispiele hierfür sind:~~
  - a) ~~vorher ein allgemeiner Klassenraum; nachher eine Mensa oder~~
  - b) ~~vorher ein oder zwei Putzmittelräume; nachher ein Toilettenraum~~

Ein Umbau liegt nur dann vor, wenn mit der Baumaßnahme neue Hauptnutzflächen für den Schulbedarf geschaffen oder vorhandene zur notwendigen Verbesserung der pädagogischen Funktionsfähigkeit umgebaut werden. Die Hauptnutzfläche eines Schulgebäudes besteht aus der Summe der Nettogrundrissflächen von den allgemei- nen und fachgebundenen Unterrichts- und Unterrichtsnebenräumen, sowie den Ge- meinschafts-, Verwaltungs- und Lehrerräumen,<sup>1</sup> und in Ganztagschulen der Men- sa.
- Erweiterungsbau bezeichnet den Anbau eines neuen Gebäudeteils an ein vorhande- nes Gebäude. ~~Beispiele hierfür sind:~~
  - a) ~~vorher Schulgebäude ohne Mensa; nachher Schulgebäude mit angebauter Mensa~~
  - b) ~~vorher Schulgebäude ohne Dachausbau; nachher Schulgebäude mit einer zusätz- lichen Etage~~

2.2 olgende Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Für größere Instandsetzungen nach § 117 Absatz 3 NSchG und Maßnahmen der lau- fenden Bauunterhaltung werden keine Zuweisungen oder Darlehen aus der Kreis- schulbaukasse ~~erbracht~~ gewährt.

#### **3. Förderbedingungen**

3.1 Voraussetzung für die Förderung ist eine belastbare Prognose für eine Nutzungsdauer von mindestens 10 Jahren. Eine langfristige Nutzung der zu fördernden Vorhaben über

---

<sup>1</sup> Brockmann Kommentar, NSchG 2018, § 117 Nr. 3.1 zu §117 Abs. 1 verweist zu den Definitionen in § 115 Nr. 2.1 zu § 115 Abs. 1.

~~10 Jahre muss gegeben sein. Dies liegt vor~~ In Bezug auf die Schülerzahlen liegt dies vor, wenn die Schule mind. 1 Klasse lt. Klassenbildungserlass<sup>1</sup> je Jahrgang ab Antragstellung ausgehend von der aktuellen ~~Geburtenstatistik<sup>2</sup> Meldestatistik<sup>2</sup>~~ rechnerisch aufweist. Für Schulen mit kombinierten Jahrgangsklassen werden keine Zuwendungen gewährt.

3.2 Die Anzahl und Größe von förderfähigen Flächen und Räumen ist durch die ~~Aktualisierung-Ergänzung~~ der früheren Schulbauhandreichungen des Landes Niedersachsen lt. ~~Beschluss des Kreisausschusses v. 01.07.2011~~ begrenzt. Die Kosten der Maßnahmen, die das dieses notwendige Maß übersteigen, reduzieren die förderfähigen Kosten werden nicht berücksichtigt.

#### **4.Förderfähige Kosten:**

4.1 Förderfähig sind:

- Ausschließlich notwendige Baukosten (für Schulgebäude, Sporthallen und Sportfreianlagen) inkl. entsprechender Fachplanungen (auch durch eigenes Personal erbrachte Leistungen) lt. Kostenberechnung nach DIN 276
- Kosten, die mit der Maßnahme in einem direkten räumlichen Bezug stehen
- Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke
- ausschließlich bei Neubauten: fest verbaute Erstausstattungen
- Leasing/Mietkauf

4.2 Nicht förderfähig sind:

- Erwerb von Grundstücken ~~und~~, ihre Erschließung sowie sonstige Herrichtung für die Bebaubarkeit (z. B. Abriss, Beseitigung von Altlasten)
- Kosten, die mit der Maßnahme in keinem direkten räumlichen Bezug stehen
- Ersatzbeschaffungen
- Sollzinsen/Finanzierungskosten
- Leasing/Mietkauf

#### **5.Art. Umfang und Höhe der Förderung**

5.1 Die Förderung wird in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung als Anteilsfinanzierung gewährt. Fördermittel von Dritten sind vorrangig von den zuwendungsfähigen Kosten in Abzug zu bringen. Falls ein Vorhaben über das notwendige Maß hinausgeht, sind Drittfördermittel in der Höhe in Abzug zu bringen, die für den förderfähigen Teil nach Nr. 3.2 dieser Richtlinie erwarten werden können.

5.2 Die Höhe der Zuweisung beträgt nach Abzug nicht förderfähiger Kosten und Drittfördermittel für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bei Schulen

- des Primarbereichs 33\_1/3 % Kreiszuwendung
- der Sekundarbereiche 50 % Kreiszuwendung
- in gemeinsamer Trägerschaft nach vorheriger Aufteilung nach dem langfristigen Klassenzahlenverhältnis.

#### **6.Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind kreisangehörige Gemeinden, Samtgemeinden und deren Zusammenschlüsse.

---

<sup>1</sup> RdErl. d. MK v. 7.7.2011 „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen.“

<sup>2</sup> ~~Stichtag der aktuellen Geburtenstatistik Meldestatistik ist jeweils der vorausgehende 30.09. eines Jahres~~

<sup>2</sup> Stichtag der aktuellen Meldestatistik ist jeweils der vorausgehende 30.09. eines Jahres.

## **7. Verfahren**

- 7.1 Anträge auf Gewährung einer Förderung/Erhöhung einer Förderung sind schriftlich (per Post, Fax oder Email) vor Maßnahmebeginn zusammen mit folgenden Unterlagen an den Landkreis zu richten:
- Beschreibung des geplanten Vorhabens,
  - Kostenberechnung nach DIN 276 und
  - Bauskizzen/Entwurfsplanung.
- 7.2 Als Maßnahmebeginn zählt das Erreichen der Leistungsphase 5 (= Ausführungsplanung) der HOAI<sup>3</sup>. Gestellte Anträge für bereits begonnene Maßnahmen vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides sind nicht förderfähig und daher abzulehnen.
- 7.3 Wenn absehbar ist, dass ein möglicher Zuwendungsbescheid nicht rechtzeitig zum geplanten Maßnahmebeginn erfolgen kann, ist es möglich, den vorzeitigen Maßnahmebeginn (d.h. vor dem Zeitpunkt der Bewilligung der Fördermittel) zu beantragen. Ein genehmigter vorzeitiger Beginn ist kein Ausschlusskriterium für die Förderung.
- 7.4 Erhöhungsanträge sind unverzüglich nach Vorliegen einer angepassten Kostenschätzung begründet einzureichen.
- 7.5 Über Förderanträge entscheidet der Kreistag.
- 7.6 Nach Abschluss der Maßnahme sollte der Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten vorgelegt werden. Nach positiver Prüfung erfolgt die Auszahlung der Zuweisung. Abschläge sind bei Nachweis der geleisteten Zahlungen möglich.
- Der Verwendungsnachweis beinhaltet folgende Punkte:
- a) Bezugnahme auf den Zuwendungsbescheid des Landkreises,
  - b) Datum Abschluss der Gesamtmaßnahme bzw. Datum Zwischenstand bei Abschlagszahlungen,
  - c) Auszug aus dem Haushaltsprogramm als Gesamtübersicht über die tatsächlich entstandenen Ausgaben,
  - d) angeforderter Zuwendungsbetrag,
  - e) Verwendungszweck für die Auszahlung der Zuweisung.
- 7.7 Der Landkreis ist berechtigt, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und -bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände bei der Antragstellerin / beim Antragsteller vor Ort zu überprüfen.

## **8. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.

Nienburg, 0711.0312.20162020

Landkreis Nienburg/Weser

Der Landrat

gez. Kohlmeier

---

<sup>3</sup> HOAI = Honorarordnung für Architekten und Ingenieure